

# Wussten Sie schon, dass in Deutschland noch Kaffeesteuer erhoben wird?

Die Kaffeesteuer entstand in Folge des Siegeszugs des Kaffeeverbrauchs im 17. Jahrhundert. Die erste Form der Kaffeesteuer war unter Friedrich dem Großen 1781 ein staatliches Kaffeemonopol: Kaffee durfte nur noch in den königlichen Röstereien gebrannt werden. Die Einfuhr von Kaffee war nach merkantilistischem Vorbild verboten, um Geld im Lande zu halten und die einheimischen Kaffeelieferanten und Hersteller zu schützen. Zur Kontrolle setzte Friedrich der Große im ganzen Land „Kaffeeschnüffler“ ein, die aufgrund des verräterischen Kaffeeduftes jede Gesetzesübertretung riechen und ahnden sollten. Kaffeeriecher bzw. Kaffeeschnüffler war eine Gruppe von etwa 400 Invaliden, die angestellt wurden, um in den preußischen Kommunen durch „Schnüffeln“ festzustellen, wo verbotenerweise Bohnenkaffee geröstet wurde. Die Willkür jener Zöllner, Kaffeeschmuggel, Beschwerden und zunehmender Zorn bei den Bürgern waren die Folge. Mit dem Tode Friedrichs wurde der Brennzwang 1787 als wenig erfolgreich wieder aufgegeben.

Das nicht erfolgreiche Kaffeemonopol in Preußen (1781-1787) wurde durch einen Einfuhrzoll auf Kaffee abgelöst. Dies war lange Zeit die am weitesten verbreitete Form der Kaffeesteuer.

Durch Gesetz wurde 1948 die Kaffeesteuer als Verbrauchssteuer für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet eingeführt, 1949 auch in Berlin-West. Bis 1953 war die Kaffeesteuer immens hoch (bis zu 10 DM/kg), so dass ein lukrativer Kaffeeschmuggel vor allem an der deutschen Westgrenze bestand, die so genannte Aachener Kaffeefront. Die Senkung der Kaffeesteuer auf 3 DM/kg sorgte für eine so starke Verbrauchssteigerung.

Mit der Einführung des freien Binnenmarktes und dem Wegfall der Grenzkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen 1993, wurde das Kaffeesteuergesetz von der an den Grenzübertritt anknüpfenden Rohkaffeebesteuerung auf eine Fertigproduktsteuer umgestellt. Die Steuer für Röstkaffee beträgt derzeit 2,19 €/kg und für löslichen Kaffee 4,78 €/kg. Das Steueraufkommen 2007, betrug bundesweit 1,06 Mrd. €.

Die Kaffeesteuer gehört nicht zu den harmonisierten Verbrauchsteuern der EU. Neben Deutschland erhebt kein weiteres europäisches Land in solchem Maß eine Kaffeesteuer. Daneben ist festzustellen, dass es keine Geringfügigkeitsgrenze gibt. Dies bedeutet, dass Privatpersonen, die Kaffee in kleinen Mengen durch Versandhandel aus dem EU-Ausland beziehen, verpflichtet sind, in Deutschland Kaffeesteuer anzumelden und abzuführen.